

AUSLEGUNG UND ANWENDUNG VON ART. 29 UND ART. 30 SSR

Die Artikel 29 und 30 der Schweizerischen Standesregeln (nachfolgend SSR)

enthalten Vorschriften zum Verhalten bei Streit unter Kollegen und bei Mandaten gegen Kollegen. Die Auslegung dieser Bestimmungen generell und ihre Anwendung in Einzelfällen hat vereinzelt zu Diskussionen und Fragen durch die Mitglieder Anlass gegeben.

Auslegung und Anwendung durch den Vorstand

Der Vorstand gibt mit nachfolgenden Erläuterungen seine Meinung zu diesen beiden, nicht restlos klar formulierten Bestimmungen bekannt und zeigt auf, wie er sie in der Praxis anwendet. Dies unter Einbezug von § 13 lit. d unserer Statuten, der eine Vermittlung durch den Vorstand bei den Anwaltsberuf betreffenden Streitigkeiten unter Kollegen vorsieht, wenn ein Mitglied beteiligt ist.

Art. 29 SSR: Streit unter Kollegen

„Sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der Auffassung, Kolleginnen und Kollegen würden gegen die Gesetze oder Standesregeln verstossen, weisen sie diese darauf hin.“

Kommt es zwischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zum Streit, so haben sie sich zunächst um eine gütliche Einigung zu bemühen.

Lässt sich keine gütliche Einigung erzielen, wenden sie sich vor Einleitung gerichtlicher oder behördlicher Schritte an den kantonalen oder ausländischen Anwaltsverband der Beanstandeten.“

Art. 30 SSR: Mandate gegen Kollegen

„Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte versuchen, vor der Einleitung rechtlicher Schritte gegen Kolleginnen und Kollegen im Zusammenhang mit deren beruflicher Tätigkeit die Sache gütlich beizulegen.“

Beabsichtigen sie die Einleitung von rechtlichen Schritten, so informieren sie den kantonalen oder ausländischen Anwaltsverband der Kollegin oder des Kollegen.

Vorbehalten sind Fälle, in welchen eine gütliche Einigung bzw. eine Vermittlung von der Sache her oder aus zeitlichen Gründen nicht in Frage kommt.“

Lediglich der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle in Erinnerung gerufen, dass das BGFA das Verhalten von Anwälten unter sich in Auslegung von Art. 12 lit. a (sorgfältige und gewissenhafte Berufsausübung) insofern regelt, als Anwälte gegenüber Kollegen

nicht zu Mitteln greifen dürfen, die von der Rechtsordnung missbilligt werden. Ferner sind ihnen alle Massnahmen untersagt, die den geordneten Gang der Rechtspflege und das Vertrauen in die Anwaltschaft insgesamt gefährden könnten. Als Verstoss gegen die Pflicht zur sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung gelten etwa die Verunglimpfung oder Lächerlichmachung der Gegenanwältin oder die Erhebung unbegründeter Vorwürfe.

Die Regelung von darüber hinaus geltenden Standespflichten ist den kantonalen Berufsverbänden vorbehalten.

Zu Art. 29 SSR

Art. 29 SSR regelt gemäss seiner Überschrift Fälle von Streitigkeiten unter Kollegen. Dies sind primär all diejenigen Fälle, in denen sich Rechtsanwälte als Parteien direkt gegenüber stehen. Ist also Anwältin A der Auffassung, Anwalt B habe im Umgang mit ihr eine (sich auf die berufliche Tätigkeit beziehende) gesetzliche oder eine standesrechtliche Bestimmung verletzt, so ist sie nach erfolgloser direkter Streitschlichtung standesrechtlich verpflichtet, sich im Sinne von Art. 29 Abs. 3 SSR vorab an den Vorstand zu wenden. Dabei nimmt der Vorstand des Zürcher Anwaltsverbands eine aktive Rolle ein, indem er die Durchführung von Vermittlungsverfahren offeriert. Erst wenn sich also in diesen Fällen weder eine direkte noch eine Einigung durch Vermittlung des Vorstands ergibt, dürfen weitere Schritte eingeleitet werden.

Aus der Sicht des Vorstands verletzen Kolleginnen und Kollegen eine standesrechtliche Pflicht, wenn sie sich entgegen Art. 29 Abs. 3 SSR direkt an externe Behörden oder Gerichte wenden, bevor der Vorstand um Vermittlung angegangen worden ist. Der eigentliche Sinn und Zweck von Art. 29 SSR ist es ja gerade sicherzustellen, dass Streitigkeiten nicht ohne weiteres nach Aussen, sprich vor staatliche Instanzen getragen werden.

Zu Art. 30 SSR

Art. 30 SSR regelt demgegenüber Fälle, in denen Anwältinnen und Anwälte ein Mandat gegen einen Kollegen haben, wobei das Mandat sich auf die berufliche Tätigkeit des Kollegen, der Kollegin zu beziehen hat. Ein klassischer Anwendungsfall ist die Anstrengung einer haftpflichtrechtlichen Klage für einen ehemaligen Klienten des beklagten Anwalts. In solchen Fällen sind Kolleginnen und Kollegen ebenfalls vorerst gehalten zu versuchen, die Sache gütlich beizulegen (Art. 30 Abs. 1 SSR). Ist dies inter partes nicht möglich, so sieht Abs. 2 lediglich eine Informationspflicht an den kantonalen oder ausländischen Verband vor. Dies entgegen des vorangehenden Artikels 29 Abs. 3 SSR, der bei Streit unter Kollegen eine Pflicht enthält, sich vorgängig verbandsexterner Schritte an den Vorstand zu wenden.

Art. 30 Abs. 3 SSR enthält zudem einen Vorbehalt: Demnach ist in denjenigen Mandaten gegen Kollegen weder eine gütliche Einigung

noch eine Vermittlung zu suchen, in denen diese von der Sache her oder aus zeitlichen Gründen nicht in Frage kommen. Auch dafür sei das Beispiel der Haftpflichtklage angeführt, die kurz vor der Verjährung steht.

Abgrenzungsfragen

In der praktischen Anwendung dieser nicht ganz klar formulierten Bestimmungen können sich nun Abgrenzungsfragen stellen: Hierzu folgende Beispiele/Fragen:

- a) Handelt es sich um einen Streit unter Kollegen oder um ein Mandat gegen einen Kollegen, wenn sich zwei Anwälte im Rahmen eines Mandates gegeneinander in die Haare geraten?
- b) Unter welche Bestimmung ist ein Fall zu subsumieren, bei dem Anwalt A der Auffassung ist, Anwalt B habe bei dessen Mandatsausübung seine Klientschaft beleidigt?
- c) Wo stehen in diesen Fällen die Interessen der Klientschaft und wie sind sie zu wahren?

Angesichts der verhältnismässig kurzen Dauer seit Inkraftsetzung dieser Bestimmungen kann noch nicht auf eine reiche Kasuistik zurückgegriffen werden. Der Vorstand sieht die Sache grundsätzlich wie folgt: Fälle von Art. 29 SSR sind primär Fälle, in denen die Mitglieder in eigenem Namen aktiv werden (Streit unter Kollegen). Wird in eigenem Namen gegen ein Mitglied vorgegangen, ist es also eine Standespflicht, vorgängig den Vorstand um Vermittlung anzugehen (Fall a).

Fälle, in denen Mitglieder im Auftrag der Klientschaft gegen ein anderes Mitglied vorgehen, fallen unter Art. 30 SSR (Mandate gegen Kollegen), wo die SSR nach Auffassung des Vorstands eine blosser Informationspflicht vorsehen, die nota bene nicht vor der Einleitung rechtlicher Schritte geschehen muss (Fall b). Im Beispiel der Haftpflichtklage genügt daher die blosser Orientierung des Vorstands.

Falls sich Abgrenzungsprobleme ergeben, ist der Vorstand der Auffassung, er sei immer um Vermittlung anzugehen, ausser von der Sache her sei dies aussichtslos oder zeitlich dringend (Art. 30 Abs. 3 SSR).

Was die Interessen von Klienten, insbesondere an der Geheimhaltung, anbelangt, ist folgendes zu bemerken: Diese stehen in Fällen von Art. 29 SSR nicht zur Diskussion, stehen sich doch in diesen Verfahren die Anwälte im Zusammenhang mit der Verletzung von berufsspezifischem Gesetzesrecht oder standesrechtlichen Vorschriften in ihrem Verhältnis und nicht gegenüber den Klienten vis à vis. In Fällen von Art. 30 SSR ist es demgegenüber geradezu Teil der Mandatierung und damit im Interesse der Klientschaft, dass der

Sachverhalt, der Grundlage des früheren Mandats bildete, für die Klage gegen den Kollegen offen gelegt wird. Dies kann auch ohne Preisgabe der Klientenidentität geschehen.

Der Vorstand hat bisher in praktisch allen Fällen, also auch in klaren Fällen von Art. 30, im Sinne von § 13 lit. d) seine Vermittlung angeboten, wenn er darum ersucht wurde, und legt seine Kompetenz damit weit aus.

Kantonal unterschiedliche Sichtweisen

Der Schweizerische Anwaltsverband hat vor kurzem in einem Papier die Ergebnisse der einheitlichen Interpretation zur Auslegung von einzelnen Bestimmungen der SSR und anderen standesrechtlichen Fragen an die Präsidenten der Kantonalverbände gerichtet. Darin hat er offengelegt, dass von einzelnen Kantonalverbänden bereits der Wunsch geäußert worden ist, Art. 29 und 30 SSR zu revidieren oder allenfalls in einer Regel zusammenzufassen, weil sie nicht klar formuliert seien. Das Resultat dieser Unklarheit sind selbstredend einerseits Unsicherheiten bei der Anwendung in den Kantonen und andererseits eben auch eine unterschiedliche Praxis, die sich entwickelt. Beides ist nicht wünschenswert und läuft dem Gedanken der Vereinheitlichung der Schweizerischen Standesregeln geradezu diametral zuwider. Trotzdem hat der Vorstand des Schweizerischen Anwaltsverbands ausdrücklich darauf verzichtet, „für die Auslegung der Art. 29 und 30 SSR Empfehlungen zur Interpretation abzugeben. Er wird die Entwicklung in der Praxis beobachten und behält sich vor, gegebenenfalls darauf zurückzukommen.“

Die Mitglieder sind jederzeit eingeladen, bei Unsicherheiten mit Fragen an den Vorstand zu gelangen.